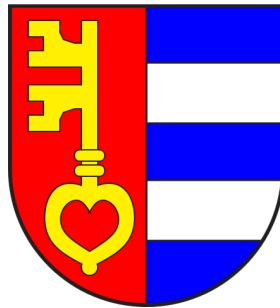


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Gesetz über die Abwasserentsorgung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	Art. 1
Aufgabe der Gemeinde	Art. 2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 3
Begriffe	Art. 4
Einteilung der Abwasseranlagen	Art. 5

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht	Art. 6
Anschluss	Art. 7
Pumpanlagen	Art. 8
Rückstau	Art. 9
Wärmeentnahme	Art. 10
Nicht verschmutztes Abwasser	Art. 11

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser	Art. 12
Entsorgung der Rückstände	Art. 13
Nicht verschmutztes Abwasser	Art. 14

3. Gemeinsame Bestimmungen

Bau von Abwasseranlagen	Art. 15
Abnahme	Art. 16
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 17
Abfälle	Art. 18
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	Art. 19
Reinigung der Abwasserleitungen	Art. 20
Kontrolle der Abwasseranlagen	Art. 21
Behebung von Mängeln	Art. 22
Haftung	Art. 23

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Gebührenarten	Art. 24
Bemessung, Veranlagung und Bezug	Art. 25
Gebührenpflicht	Art. 26

1.2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr	Art. 27
Besondere Anschlussgebühren	Art. 28
Veranlagung	Art. 29
Fälligkeit und Bezug	Art. 30

1.3. Abwassergebühren

Grundgebühr	Art. 31
Mengengebühr	Art. 32
Fälligkeit und Bezug	Art. 33

1.4. Rechtsmittel

Einsprache	Art. 34
Beschwerde	Art. 35

2. Private Anlagen

Private Anlagen	Art. 36
-----------------	---------

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Gemeindevorstand	Art. 37
Inkrafttreten	Art. 38

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- ² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- ³ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- ⁴ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.
- ² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:
Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- ³ Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.
- ⁴ Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt gemäss genehmigtem Erschliessungsprogramm und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.
- ⁵ Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

Art. 3

- Vorbehalt des übergeordneten Rechts
- ¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
 - ² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Art. 4

- Begriffe
- ¹ Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).
 - ² Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
 - ³ Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
 - ⁴ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.
 - ⁵ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 5

- Einteilung der Abwasseranlagen
- ¹ Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
 - ² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
 - ³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
 - ⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und, sofern möglich, der privaten Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

² Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

³ Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

⁴ Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

⁵ Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7

Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

³ Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte ist Sache der Gesuchstellenden.

Art. 8

Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9

Rückstau Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 10

Wärmeentnahme ¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

² In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11

Nicht verschmutztes
Abwasser ¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, wenn es
a) von Dachflächen stammt;
b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden;

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

⁴ Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 12

Verschmutztes
Abwasser ¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die Gemeinde kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der Gemeinde Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13

Entsorgung der Rückstände

¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen, zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

⁴ Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14

Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Bau von Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- ² Die Gemeinde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- ⁴ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen und von Meteorwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen.

Art. 16

Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Jeder Hausanschluss muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.
- ² Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Gemeinde innert 3 Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Art. 17

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- ² Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18

Abfälle

¹ Es ist verboten, flüssige und feste Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b) Geruchsbelästigende Stoffe
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos usw.
- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z. B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzole, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.
- i) Verboten ist ferner die Einleitung von
 - a) Flüssigkeiten mit
 - 1) einer Temperatur über 60°C
 - 2) einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen. Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.
 - b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten den Gesuchstellenden zu überbinden.

² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

Art. 19

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20

Reinigung der Abwasserleitungen

¹ Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

² Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Kontrolle der Abwasseranlagen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.</p> <p>² Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.</p>
Behebung von Mängeln	<p>Art. 22</p> <p>¹ Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.</p> <p>² Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.</p> <p>³ Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.</p> <p>⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.</p>
Haftung	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.</p> <p>² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.</p>

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeines

Art. 24

Gebührenarten

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- ² Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- ³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- ⁴ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25

Bemessung, Veranlagung und Bezug

- ¹ Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- ² Die Gebührenansätze werden im Anhang Gebührentarif festgelegt.
- ³ Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Gemeinde periodisch innerhalb des im Anhang Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Art. 26

Gebührenpflicht

- ¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- ² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümerüber.

- ³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2. Anschlussgebühren

Art. 27

Abwasseranschlussgebühr

- ¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- ² Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Gemeinde auf eine Nachzahlung verzichten.
- ³ Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen (z. B. Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) angeschlossener Gebäude werden aufgrund des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung veranlagt. Eine Nachzahlung wird fällig, wenn der Mehrwert der baulichen Veränderung der letzten fünf Jahre CHF 20 000 übersteigt. Die Nachzahlung wird auf den gesamten Mehrwert erhoben.
- ⁴ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 28

Besondere Anschlussgebühren

- ¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- ² Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- ³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 29

Veranlagung

- ¹ Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- ² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- ³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird aufgrund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde aufgrund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- ⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 30

Fälligkeit und Bezug

- ¹ Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- ² Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- ³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3. Abwassergebühren

Art. 31

Grundgebühr

- ¹ Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Nutzungseinheiten ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- ² Nutzungseinheiten im Sinne dieses Reglements sind Einheiten, die entweder für sich alleinstehen oder Teile eines Gebäudes sind, welche eine in sich geschlossene Nutzungseinheit bilden.

- ³ Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für angeschlossene Nutzungseinheiten bilden die von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang Gebührentarif festgelegten und nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätze.

Art. 32

Mengengebühr

- ¹ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Gemeinde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.
- ² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- ³ Bei Abwasseranfall aus privaten Wasserversorgungen, bei Fehlen der Wasserzähler (z. B. Landwirtschaft) oder wenn der Abwasseranfall nachweislich nicht nach Frischwasserzähler veranlagt werden kann (z. B. Bewässerungsanlage Gärtnerei) wird von der Gemeinde ein pauschaler Mengengebührentarif veranlagt.

Art. 33

Fälligkeit und Bezug

- ¹ Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- ² Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
- ³ In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4. Rechtsmittel

Art. 34

Einsprache

- ¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- ² Die ausstellende Behörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Art. 35

Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Private Anlagen

Art. 36

Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

⁴ Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

⁵ Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben.

⁶ Der Grubenhalt von privaten Kläranlagen ist der ARA zuzuführen oder nach Rücksprache mit der ARA an dafür bestimmten Stellen in die Kanalisation einzuleiten.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 38

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2018 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Obersaxen und Mundaun als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 25. August 2017 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Sig. Ernst Sax

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hiazint Brunold



Gemeinde Obersaxen Mundaun

Gebührentarife zum Abwasserentsorgungsgesetz

Gestützt auf Art. 24 ff. des Abwasserentsorgungsgesetzes der Gemeinde Obersaxen Mundaun (AEG) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren

(Art. 27 AEG)

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Objektklasse 1 | 1.5 % |
| Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen | |
| - Objektklasse 2 | 2.5 % |
| Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.)
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen | |
| - Objektklasse 3 | 3.0 % |
| Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten | |
| - Objektklasse 4 | gemäss sep. Verträge |
| Spezialfälle | |

2. Abwassergebühren

(Art. 31 und 32 AEG)

2.1. Grundgebühr

Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:

- **Objektklasse 1** **CHF 95.00 bis 135.00**
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten,
kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen,
Scheunen, Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.),
selbständige Einstellhallen, Private Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 2** **CHF 110.00 bis 150.00**
Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser,
Kaufhäuser (ohne Restaurant), Kleingewerbebetriebe
(Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
Werkstätten usw.), Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 3** **CHF 130.00 bis 170.00**
Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe,
Restaurants usw.), Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien,
Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten
- **Objektklasse 4** **gemäss sep. Verträge**
Spezialfälle

2.2. Mengengebühr

pro m³ Abwasser bzw. Rückstände

- **alle angeschlossenen Liegenschaften für verschmutztes Abwasser** **CHF 0.50 bis 0.90/m³**
- **nicht angeschlossene Liegenschaften: für Rohabwasser und Rückstände aus Kleinkläranlagen (ohne Transport)** **CHF 0.50 bis 0.90/m³**